

Gesetz, die Herstellung von Bahnen lokaler Bedeutung betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der aus Staatsmitteln zu entnehmende Bedarf für die Herstellung der nachstehend aufgeführten Bahnen lokaler Bedeutung wird festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1) für eine Lokalbahn von Uebersee nach Marquartstein auf den Betrag von | 319,000 M. |
| 2) für eine Lokalbahn von Weiden über Neustadt a. W. = N. nach Bohlenstrauß auf den Betrag von | 1'700,600 M. |
| 3) für eine Lokalbahn von Neumarkt i. Oberpf. nach Weingries mit Abzweigung von Greißlbach nach Freystadt auf den Betrag von | 1'533,300 M. |
| 4) für eine Lokalbahn von Hof über Naila nach Marxgrün auf den Betrag von | 1'629,000 M. |
| 5) für eine Lokalbahn von Münchberg nach Helmbrechts auf den Betrag von | 624,000 M. |
| 6) für eine Lokalbahn von Erlangen über Forth nach Grafenberg auf den Betrag von | 1'216,100 M. |
| 7) für eine Lokalbahn von Roth nach Greding auf den Betrag von | 1'754,000 M. |
| 8) für eine Lokalbahn von Feucht nach Wendelstein auf den Betrag von | 246,600 M. |
| 9) für eine Lokalbahn mit schmaler Spur von Eichstädt = Bahnhof nach Eichstädt = Stadt auf den Betrag von | 284,700 M. |



10)	für eine Lokalbahn von Neustadt a. S. nach Bischofsheim auf den Betrag von	821,000 M.
11)	für eine Lokalbahn von Landsberg nach Schongau auf den Betrag von	1'158,000 M.
12)	für eine Lokalbahn von Pocking nach Passau auf den Betrag von	3'000,000 M.
und 13)	für eine Lokalbahn von Zwiesel nach Grafenau auf den Betrag von	2'435,000 M.
	zusammen auf den Maximal-Betrag von	<u>16'721,300 M.</u>

(Sechzehn Millionen sieben hundert einundzwanzig tausend drei hundert Mark.)

Artikel 2.

Mit der baulichen Ausführung der im Art. 1 genannten Lokalbahnen ist erst dann vorzugehen, wenn der für den Bahnbau und dessen Zugehör nöthige Grund und Boden kosten- und lastenfrei dem Staate zum Eigenthum überwiesen sein wird. Außerdem bleibt dieselbe bezüglich der unter Ziff. 1, 5, 8 und 9 des Art. 1 genannten Bahnen abhängig von der Einbezahlung eines baaren, unverzinslichen, unrefundirlichen Zuschusses, welchen die Interessenten:

a)	an einer Lokalbahn von Uebersee nach Marquartstein im Betrage von	5,000 M.
b)	an einer Lokalbahn von Münchenberg nach Helmbrechts im Betrage von	8,500 M.
c)	an einer Lokalbahn von Feucht nach Wendelstein im Betrage von	6,700 M.
d)	an einer Lokalbahn von Eichstätt-Bahnhof nach Eichstätt-Stadt im Betrage von	30,000 M.

zu den Kosten des Bahnbaues an die k. Eisenbahnbaukasse zu leisten haben.

Artikel 3.

Der k. Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung des in Art. 1 festgestellten Bedarfes ein auf die Staatseisenbahnen zu versicherndes Staatsanlehen in gleichem Betrage aufzunehmen.

Die Ausgaben für die Verzinsung dieses Anlehens während der Bauzeit und die Gelbaufbringungskosten sind durch Erhöhung der Anlehenssumme zu beschaffen.

Von der Zeit der Vollenbung der in Art. 1 bezeichneten Bahnen an hat die Verzinsung der für dieselben aufgewendeten Summe aus der Eisenbahnbetriebsrente zu erfolgen. Die Tilgung des Anlehens richtet sich nach den Bestimmungen der hiefür maßgebenden Finanzgesetze.

Artikel 4.

Die k. Staatsregierung ist ermächtigt, behufs Durchführung eines Privatunternehmens für den Bau und Betrieb einer Lokalbahn von Pasing nach Herrsching einen Beitrag zu gewähren, welcher mit 5000 M. (fünftausend Mark) für jeden Kilometer der Betriebslänge der Lokalbahn zu bemessen und aus den Beständen des Buzinal-Eisenbahnbaufonds zu entnehmen ist.

Die Verabfolgung des Zuschusses bleibt davon abhängig, daß der Unternehmung der für den Bahnbau und dessen Zugehör nöthige Grund und Boden kosten- und lastenfrei zur Verfügung gestellt und daß der k. Staatsregierung durch die Konzessionsurkunde die Berechtigung vorbehalten wird, diese Bahn jederzeit um den Betrag der von den Privatunternehmern zugeschoffenen Baukosten einzulösen.

Die der k. Staatsregierung in Abs. 1 ertheilte Ermächtigung gilt für erloschen, wenn mit dem Bahnbau nicht innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Verkündung gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, begonnen sein wird.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 21. April 1884.

L u d w i g.

Dr. Schr. v. Luz. Dr. v. Fänfle. v. Maiklinger. Dr. v. Kiedel. Schr. v. Crailsheim. Schr. v. Feilichsch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Ministerialrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.